

MWST-Branchen-Info 01

Urproduktion und nahe stehende Bereiche



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	6
1 Rechtliche Grundlagen	8
2 Von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten	8
2.1 Urproduzenten (Landwirte, Forstwirte und Gärtner)	8
2.1.1 Urprodukte	9
2.1.2 Steuerbare Leistungen im Bereich der Urproduktion	10
2.2 Viehhändler	11
2.3 Milchsammelstellen	11
2.4 Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	12
3 Abklärung der Steuerpflicht	12
3.1 Steuerpflicht besonderer Betriebsformen	12
3.2 Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes	13
4 Steuerliche Behandlung der Umsätze aus eigener Produktion bei gegebener Steuerpflicht	14
4.1 Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können nicht getrennt werden	14
4.2 Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können getrennt werden	15
5 Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht, Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	16
6 Vereinfachte Abrechnung nach Saldosteuersätzen	17
7 Bemessungsgrundlage	18
7.1 Entgelt	18
7.2 Entgeltsminderungen und/oder Verrechnungen	18
8 Nicht-Entgelte	20
8.1 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand	20
8.2 Kostenausgleichszahlungen	21
8.3 Pfandgelder	21
9 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen	22
9.1 Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten, von Vieh bei nicht steuerpflichtigen Viehhändlern und von Milch bei nicht steuerpflichtigen Milchsammelstellen	22
9.2 Übergang von Produkten von einem nicht steuerpflichtigen an einen steuerpflichtigen Betriebsteil und umgekehrt	24
9.3 Vorsteuerkorrektur	24
9.4 Einlageentsteuerung und Vorsteuerkorrektur auf im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion	26
10 Rechnungsstellung	26
10.1 Ausstellung einer Gutschrift durch den Käufer der Urprodukte: Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis	26
10.2 Beispiel einer Gutschrift	28
11 Personalverpflegung und -unterkunft	32
11.1 Personalverpflegung	32
11.2 Personalunterkunft	32
12 Tierpension	32
13 Vermietung von Sportanlagen	32
14 Ferien auf dem Bauernhof (Beherbergungs- und gastgewerbliche Leistungen)	33
15 Tierärzte und/oder Tierspitäler	33
15.1 Kantonstierarzt oder amtlicher Tierarzt	33
15.2 Hoheitliche Tätigkeiten	33

15.3	Behandlung von Tieren	34
15.4	Medikamente	35
15.5	Unterbringung von Tieren	35
15.6	Praxisgemeinschaften	35
16	Anhang	36
16.1	Steuersätze	36
16.1.1	Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen (Bodenbearbeitung)	36
16.1.2	Arbeiten an beweglichen Gegenständen	38
16.1.3	Verpackungsarbeiten	39
16.1.4	Vermietung	39
16.1.5	Transportleistungen	40
16.2	Leistungskatalog mit Steuersätzen	42
16.2.1	Lieferung von beweglichen Gegenständen	42
16.2.2	Bodenbearbeitung und andere Leistungen für fremde Rechnung	45
	Rechtlicher Hinweis	49

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DZV	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
LBV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (SR 910.91)
MinöStV	Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (SR 641.611)
MSV	Verordnung vom 25. Juni 2008 über Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (SR 916.350.2)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TStV	Verordnung vom 14. Oktober 2009 über die Tabakbesteuerung (SR 641.311)
VSKF	Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info vermittelt praxisrelevante Informationen für die Landwirtschaft sowie für ihr nahe stehende Bereiche.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
 - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));

- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

1 Rechtliche Grundlagen

Die Lieferung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Gärtnerei (Urprodukte; [☞ Ziff. 2.1.1](#)) durch Landwirte, Forstwirte oder Gärtner (Urproduzenten; [☞ Ziff. 2.1](#)) sowie der Verkauf von Vieh durch Viehhändler ([☞ Ziff. 2.2](#)) und der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an milchverarbeitende Betriebe ([☞ Ziff. 2.3](#)) sind von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG](#)).



Wird für die Versteuerung dieser Leistungen optiert ([Art. 22 MWSTG](#)), so besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

2 Von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten

2.1 Urproduzenten (Landwirte, Forstwirte und Gärtner)

Als Urproduzenten gelten:

- Landwirte, die verwertbare Erzeugnisse aus dem Pflanzenbau und der Nutztierhaltung produzieren sowie naturnahe Flächen bewirtschaften;
- Forstwirte, die auf forstwirtschaftlichen Flächen Holz erzeugen;
- Gärtner, die beispielsweise Setzlinge durch Aussaat von Samen selbst ziehen und eigene oder zugekaufte Setzlinge und Jungpflanzen bis zur Verwendung als Zier- beziehungsweise Nutzpflanzen oder als Lebensmittel pflegen ([☞ MWST-Branchen-Info Gärtner und Floristen](#)).

Ob der Betrieb gepachtet ist, spielt keine Rolle, ebenso wenig die für den Betrieb gewählte Rechtsform ([☞ auch Ziff. 3.1](#)) oder ob die Tätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird.

Ebenfalls als Urproduzenten gelten beispielsweise:

- Hors-sol-Betriebe;
- Rebbauern, für die Umsätze aus den im eigenen Betrieb gewonnenen Trauben oder der daraus hergestellten unvergorenen Traubenmoste;
- Baumschulen;
- Champignonzüchter;

- Bienezüchter;
- Eierproduzenten;
- Züchter von Vieh (d. h. Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) und Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Trut- und Perlhühner);
- Züchter von anderen Tieren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind (z. B. Kaninchen-, Fisch- oder Straussenzucht sowie die Aufzucht von Wild);
- (Lohn-) Mastbetriebe;
- Züchter von Besatzfischen (z. B. Forellen);
- Berufsfischer.

Nicht zu den Urproduzenten zählen hingegen beispielsweise:

- Weinbauern für die Umsätze von vergorenen Traubenmosten und Weinen;
- Züchter von Tieren, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind (z. B. Hunde, Katzen, Zierfische und -vögel);
- Jäger.

2.1.1 Urprodukte

Als Urprodukte aus dem eigenen Betrieb, deren Lieferung von der Steuer ausgenommen ist und die Steuerpflicht nicht auslösen, gelten grundsätzlich nur unverarbeitete Produkte. Wo die Verarbeitung eigener Produkte typischerweise im Betrieb des Urproduzenten selbst oder teils ausserhalb des Betriebes erfolgt, ist trotz der Bearbeitung von einer Lieferung eigener Erzeugnisse auszugehen. Die Art der Vermarktung und der Abnehmerkreis spielen keine Rolle. Es ist somit unerheblich, ob solche Erzeugnisse im eigenen Ladengeschäft angeboten, an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Händler oder direkt an den Konsumenten geliefert werden.

Beispiele

- *Kartoffeln, Getreide, Heu, Stroh und Früchte aus eigenem Anbau;*
- *Tiere aus eigener Aufzucht (☞ [Ziff. 2.1](#));*
- *Eier von eigenen Hühnern;*
- *Konfitüre aus eigenen Beeren;*

- *Honig von eigenen Bienen;*
- *Milch aus eigener Produktion zu Butter, Käse oder Eiscreme verarbeitet;*
- *Fleisch aus eigener Mast (egal, ob die Schlachtung selbst oder durch einen Dritten ausgeführt wurde);*
- *Brot aus eigenem Getreide beziehungsweise eigenem Mehl hergestellt;*
- *selbst gezogene Gemüse und Salate;*
- *Trauben und Obst aus eigener Produktion sowie daraus hergestellte unvergorene Moste;*
- *Holz aus eigenem Wald (Holz ab Stock, Rundholz oder gespaltenes Holz mit oder ohne Rinde in allen marktfähigen Längen, Papierholz oder Holzschnitzel).*

2.1.2 Steuerbare Leistungen im Bereich der Urproduktion

Erzielen Urproduzenten Umsätze, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 26 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, wird bei Erreichen beziehungsweise Überschreiten der massgebenden Betragsgrenze (CHF 100'000) die Steuerpflicht ausgelöst (☞ [Ziff. 3](#)).

Beispiele von steuerbaren Leistungen

- *Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei;*
- *Herstellung von Käse aus zugekaufter Milch;*
- *Aufzucht von nicht für die menschliche Ernährung bestimmten Tieren beispielsweise von Hunden, Mäusen oder Ziervögeln;*
- *Verkauf von Wein durch Weinbauern (selbst oder durch Dritte gekeltert);*
- *Bodenbearbeitungs-, Spritz- oder Erntearbeiten für Rechnung Dritter;*
- *Pflanzen- oder Gartenartikelhandel;*
- *Landschaftsgärtnerarbeiten für Dritte (z. B. Gartenpflege und -bau);*
- *Wasserlieferungen aus eigener Quelle;*
- *Kieslieferungen aus eigener Kiesgrube;*

- *Verkauf alkoholhaltiger Getränke mit mehr als 0,5 Volumenprozent;*
- *Betreiben einer Gastwirtschaft;*
- *Betreiben einer Pferdepenion;*
- *Schneeräumung.*

2.2 Viehhändler

Als von der Steuer ausgenommener Viehhandel gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf sowie der Tausch von Vieh im Sinne von Artikel 198 OR, d.h. von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Nicht als Viehhandel im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 26 MWSTG](#) gelten der mit dem Betrieb eines land- oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder der Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes sowie der Verkauf von selbst gezüchtetem Vieh. Diese Umsätze (Leistungen) sind der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzuordnen und als solche von der Steuer ausgenommen.



Werden Zug- und Reitpferde für steuerbare Zwecke eingesetzt (z.B. Zugpferde für Kutschenfahrten oder Reitpferde zur Vermietung), sind die Erlöse aus dem Verkauf dieser Pferde zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Ebenfalls steuerbare Leistungen erzielen Pferdehändler bei der Veräusserung von Zug- und Reitpferden, sofern die **Haltedauer 6 Monate überschreitet** und die Pferde während dieser Zeit bewegt, trainiert oder weitergebildet werden. Solche Verkäufe gelten im Mehrwertsteuerlichen Sinn weder als landwirtschaftliche Leistung noch als Viehhandel und sind deshalb zum reduzierten Steuersatz steuerbar (☞ [Ziff. 2.1.2](#)).

2.3 Milchsammelstellen

Milchsammelstellen, welche die vom Produzenten angelieferte Milch bloss sammeln, lagern und kühlen, erbringen bei der Weiterlieferung dieser Milch an milchverarbeitende Betriebe von der Steuer ausgenommene Leistungen.

2.4 Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe

(Art. 8 und 9 LBV)

Übernimmt ein Betrieb gegen Entgelt raufutterverzehrende Nutztiere zur Sömmerung, so handelt es sich dabei um eine von der Steuer ausgenommene landwirtschaftliche Leistung. Voraussetzung ist, dass der Betrieb für die gesömmerten Nutztiere Anspruch auf Sömmerungsbeiträge gemäss DZV hat. Solche Leistungen zählen demzufolge - ebenso wie die während der Sömmerung in diesen Betrieben gewonnenen Erzeugnisse der Urproduktion (z.B. Milch und Käse) - nicht zum massgebenden Umsatz für die Abklärung der Steuerpflicht.

Die Verpachtung einer Alp ist als Überlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG).

3 Abklärung der Steuerpflicht

Über die allgemeinen Grundsätze der Steuerpflicht orientiert die MWST-Info Steuerpflicht. Näheres zur Abklärung der Steuerpflicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere im Bereich der Forstwirtschaft, enthält die MWST-Branchen-Info Gemeinwesen.

3.1 Steuerpflicht besonderer Betriebsformen

Landwirtschaftliche Betriebe können in unterschiedlichen Gesellschaftsformen geführt werden. Neben den gebräuchlichsten Formen (wie z.B. Einzelunternehmung, Generationen- oder Geschwistergemeinschaft) sieht die LBV auch die besonderen Formen der Betriebsgemeinschaft (Art. 10 LBV) sowie der Betriebszweiggemeinschaft (Art. 12 LBV) vor. Dabei wird - wie bei der Generationen- und Geschwistergemeinschaft - in der Regel die Form der einfachen Gesellschaft gemäss Artikel 530 ff. OR gewählt.

Verkauft eine Gemeinschaft im eigenen Betrieb erzeugte Urprodukte, so gilt sie als Urproduzentin im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 26 MWSTG. Dies gilt beispielsweise bei der Betriebsgemeinschaft oder der Betriebszweiggemeinschaft aufgrund der gemeinsamen Tierproduktion. Bezweckt die Betriebszweiggemeinschaft lediglich die gemeinsame Tierhaltung und treten die Partner somit jeweils für eigene Rechnung und im eigenen Namen gegen aussen auf, so gilt jeder einzelne Partner als eigenständiger Urproduzent.

Erbringt ein steuerpflichtiges Mitglied der Gemeinschaft steuerbare Leistungen, welche nicht im Rahmen der allgemeinen Gewinn- und Verlustbeteiligung liegen, so sind diese zu versteuern. Die blosser Beteiligung an Gewinn und Verlust unterliegt dagegen nicht der Steuer. Eine steuerbare Leistung zwischen einem Mitglied und der Gemeinschaft liegt demzufolge nur vor, wenn dem Gesellschafterpartner oder der Gemeinschaft dafür ein besonderes Entgelt in Rechnung gestellt wird (z.B. für die Betreuung der Kühe oder der Rinder, Feldarbeiten, Mitbenutzungsrecht des Stalles, Zurverfügungstellung von Arbeitskräften oder Maschinen). Gleiches gilt für von der Steuer ausgenommene Leistungen (z.B. für die Futterlieferung aus eigener Produktion), sofern diese freiwillig versteuert werden. Ob ein besonderes Entgelt vorliegt, ergibt sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

3.2 Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes

Aufgrund der speziellen Verhältnisse haben Urproduzenten für die Abklärung der Steuerpflicht den Umsatz aus allen steuerbaren Leistungen – also ohne die Umsätze der im eigenen Betrieb erzeugten Urprodukte, ohne die Umsätze von Vieh aus dem Viehhandel und ohne die Umsätze von Milch einer Milchsammelstelle – zu ermitteln. Erreicht dieser die Betragsgrenze von 100'000 Franken, ist die subjektive Steuerpflicht gegeben und der Betrieb hat sich bei der ESTV anzumelden.

In einem ersten Schritt kann der Umsatz aus zugekauften Urprodukten aufgrund der Buchhaltung oder anderer dafür geeigneter Aufzeichnungen ermittelt werden. Diese Umsatzgrösse kann beispielsweise mittels des verbuchten Warenaufwandes folgendermassen kalkulatorisch bestimmt werden:

Schritt 1

Ein Landwirt mit Betriebszweig Lohnunternehmen produziert Mais und übernimmt ebenfalls die Ernte seines Nachbarn.

Zukauf von Mais	CHF	15'000
+ Bruttogewinnzuschlag von 10 %*)	CHF	1'500
Umsatz aus Handel mit zugekauften Urprodukten	CHF	16'500

*) *Der angewandte Bruttogewinnzuschlag wird marktgerecht kalkuliert und entsprechend belegt. Die Berechnungsgrundlagen werden der ESTV auf Verlangen zur Verfügung gestellt.*

Die Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes kann in einem zweiten Schritt wie folgt vorgenommen werden:

Schritt 2

Jahresumsatz

<i>Lohnunternehmen (Feldarbeiten gemäss Ziff. 16.1)</i>		CHF	40'000
<i>Gesamtertrag Mais</i>	CHF	50'000	
<i>davon Handel mit zugekauftem Mais (gemäss Schritt 1)</i>		CHF	16'500
<i>Transporte für Dritte</i>		CHF	50'000
Total Umsatz aus steuerbaren Leistungen		CHF	106'500

Für den Umsatz von 106'500 Franken aus den steuerbaren Leistungen ist die Steuerpflicht gegeben, weil dieser Umsatz 100'000 Franken erreicht beziehungsweise überschreitet.



Die Steuerpflicht beschränkt sich in diesen Fällen grundsätzlich auf die Umsätze der Gesamtheit aller steuerbaren Leistungen (ohne Umsätze aus der Urproduktion). Davon ausgenommen sind die in [Ziffer 4.1](#) umschriebenen Fälle.

4 Steuerliche Behandlung der Umsätze aus eigener Produktion bei gegebener Steuerpflicht

Wird ein Urproduzent steuerpflichtig, ist insbesondere im Bereich des Urproduktehandels Folgendes zu beachten.

4.1 Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können nicht getrennt werden

Kann in den Kundenfakturen sowie in der Buchhaltung anhand des Aufwandes und des Ertrages keine eindeutige Trennung zwischen den eigenen und den zugekauften Produkten erfolgen (z.B. weil die eigenen Erzeugnisse mit den zugekauften vermischt werden), besteht für die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, einzelne Umsätze aus der eigenen Produktion zu versteuern. Das Erfordernis der eindeutigen Trennung entfällt damit, was eine wesentliche administrative Erleichterung darstellt.

Beispiel

Ein aufgrund steuerbarer Leistungen (Umsatz aus zugekauften Produkten des Hofladens) steuerpflichtiger Landwirt ergänzt sein eigenes Gemüse mit zugekauftem Gemüse und verkauft es im eigenen Hofladen. Er kann in den Kundenfakturen wie auch auf den Coupons seiner Registrierkasse keine zuverlässige Trennung des eigenen und des zugekauften Gemüses vornehmen. Demzufolge werden der ganze Umsatz aus dem Verkauf des Gemüses im Hofladen sowie die übrigen steuerbaren Umsätze versteuert.

Landwirt mit Hofladen

		Jahresumsatz
Hofladen		
Umsatz zugekaufter Produkte (Bioteigwaren, Wein usw.)	CHF	140'000
Umsatz Biogemüse (zugekauftes und selber produziertes)	CHF	60'000
Total Umsatz aus steuerbaren Leistungen	CHF	200'000
Lieferungen aus eigener Produktion an verarbeitende Betriebe		
Umsatz Biogemüse	CHF	40'000
Umsatz Milch	CHF	60'000
Total von der Steuer ausgenommene Leistungen	CHF	100'000

Der Landwirt versteuert den Gesamtumsatz des Hofladens. Da er für die Biogemüseproduktion Direktzahlungen erhält und die Lieferungen von Milch und Gemüse an weiterverarbeitende Betriebe nicht versteuern will, hat er eine Vorsteuerkürzung für die Direktzahlungen (☞ [Ziff. 8.1](#)) beziehungsweise eine Vorsteuerkorrektur für die von der Steuer ausgenommenen Lieferungen an die verarbeitenden Betriebe vorzunehmen (☞ [Ziff. 9](#)). Die Abrechnung der steuerbaren Umsätze mittels Saldosteuersätze stellt deshalb für den Landwirt eine wesentliche Vereinfachung dar (☞ [Ziff. 6](#)).

4.2 Eigene und zugekaufte Erzeugnisse können getrennt werden

Kann dagegen in den Kundenfakturen und in der Buchhaltung anhand des Aufwandes und des Ertrages eine klare Trennung zwischen eigenen und zugekauften Produkten erfolgen, weil beispielsweise Erzeugnisse der Urproduktion in das Sortiment aufgenommen werden, die nicht auch im eigenen Betrieb erzeugt werden, beschränkt sich die Steuerpflicht - wie auch der Anspruch auf den Vorsteuerabzug - auf die Gesamtheit der steuerbaren Leistungen (☞ [Ziff. 2.1.2](#)).



Zugekaufte und selbst erzeugte Urprodukte werden gesondert in Rechnung gestellt (gilt auch für Coupons von Registrierkassen). Die selbst erzeugten Urprodukte tragen den Vermerk **MWST 0 % Urproduktion**.

Beispiel

Ein steuerpflichtiger Landwirtschaftsbetrieb und Lohnunternehmer verarbeitet Saatgut sowohl in seinem Betrieb zur Gewinnung eigener Erzeugnisse als auch bei Feldarbeiten für Dritte. Daneben betreibt er reinen Handel mit Saatgut. Er ist in der Lage, den Umsatz aus Feldarbeiten für Dritte und den Handel mit Saatgut vom Ertrag der eigenen Erzeugnisse sowohl bei der Fakturierung wie auch in der Buchhaltung zuverlässig zu trennen. Die Steuerpflicht erstreckt sich also nur auf die steuerbaren Leistungen (Feldarbeiten für Dritte inkl. dem dabei verarbeiteten Saatgut sowie den Handel mit Saatgut).



Über einen allfälligen Anspruch auf Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten orientiert [Ziffer 9.1](#)

5 Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht, Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

Die freiwillige Versteuerung kann durch

- Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht ([Art. 11 MWSTG](#)); und/oder
- Versteuerung nach [Artikel 22 MWSTG](#) der von der Steuer ausgenommenen Leistungen ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#))

erfolgen. Urproduzenten, Viehhändler, Milchsammelstellen und ihnen gleichgestellte Betriebe nach [Ziffer 2.4](#) können sich demzufolge ohne jegliche Mindest-Umsatzlimite im Register der Steuerpflichtigen eintragen lassen und für einzelne Umsätze der Urproduktion, des Viehhandels oder der Verkäufe von Milch an Milchverwerter optieren.



Die Option kann durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung oder bei effektiv abrechnenden Steuerpflichtigen durch Deklaration unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) der MWST-Abrechnung ausgeübt werden ([Art. 39 MWSTV](#)).

Wird für einzelne Umsätze der Urproduktion, des Viehhandels oder der Verkäufe von Milch an Milchverwerter optiert und somit auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichtet, so müssen alle von Gesetzes wegen steuerbaren Tätigkeiten ebenfalls versteuert werden.

Beispiel

Ein Landwirt will für den Gemüseverkauf an einen Grossverteiler optieren. Den Direktverkauf des Gemüses ab Hof sowie den Ertrag aus der Tierhaltung möchte er dagegen nicht versteuern. Neben diesen Erträgen erzielt er auch Umsätze aus Waldarbeiten für Dritte.

Umsätze des Landwirts aus	Jahresumsatz	
Gemüseverkauf an Grossverteiler	CHF	50'000
Gemüseverkauf ab Hof	CHF	10'000
Tierhaltung	CHF	50'000
Waldarbeiten für Dritte	CHF	<u>20'000</u>
Total Umsatz	CHF	130'000

Aufgrund der Option für den Gemüseverkauf an den Grossverteiler unterliegen die steuerbaren Umsätze aus den Waldarbeiten für Dritte ebenfalls der Abrechnungspflicht.



Die Anwendung der vereinfachten Abrechnung nach Saldosteuersätzen (☞ [Ziff. 6](#)) steht dem Urproduzenten auch bei der Option offen.



Weitere Einzelheiten zur Befreiung von der Steuerpflicht können der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.



Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

6 Vereinfachte Abrechnung nach Saldosteuersätzen
([Art. 37 MWSTG](#))

Die vereinfachte Abrechnungsmethode kann ebenfalls auf den Umsätzen der selbst erzeugten Urprodukte angewendet werden ([Art. 77 Abs. 3 MWSTV](#)). Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Erzeugnisse der Urproduktion nach den Ausführungen der [Ziffer 4.1](#) der Steuerpflicht unterstellt sind oder ob darüber nach [Ziffer 5](#) freiwillig abgerechnet wird.



Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) entnommen werden.



Über die Anwendung von Pauschalsteuersätzen für Leistungserbringer im Bereich der öffentlichen Hand und verwandten Einrichtungen orientiert die [MWST-Info Pauschalsteuersätze](#).

7 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer ist das Entgelt. Erst wenn die Höhe des Entgelts feststeht, kann dieses mit dem anwendbaren Steuersatz multipliziert und dadurch der zu entrichtende Steuerbetrag ermittelt werden.



Näheres zur Bemessungsgrundlage kann der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

7.1 Entgelt

Entgelt im Sinne des MWSTG ist ein Vermögenswert, den der Empfänger oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn aufwendet.

7.2 Entgeltsminderungen und/oder Verrechnungen

Bei den Abzügen, welche in direktem Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung der Urproduzenten stehen, liegt keine Verrechnung, sondern eine Entgeltsminderung vor. Der Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 MWSTG](#) kann demzufolge nur von dem um diese Entgeltsminderungen reduzierten Warenwert vorgenommen werden. Diese Regelung gilt ebenfalls bei steuerpflichtigen Urproduzenten zur Bestimmung des steuerbaren Umsatzes.

Beispiele

- *Waaggebühren für Schlachtvieh;*
- *Abzug für die Hofabfuhr von Milch;*
- *Sortier- und Lagerkosten von Gemüse.*

Werden Urprodukte durch den Abnehmer selbst geerntet, liegt nur dann eine Verrechnung von Erntearbeiten mit der Lieferung eines Urproduktes vor ([Art. 24 Abs. 3 bzw. Abs. 5 MWSTG](#)), wenn dem Urproduzenten die für die Erntearbeiten tatsächlich entstandenen Kosten (z.B. Erntearbeiten oder Transportkosten) und allfällig nach Vertragsabschluss eingetretene Risiken (z.B. Preiszerfall oder Qualitätseinbussen) in Rechnung gestellt beziehungsweise vom Wert des geernteten Gutes in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erntekosten in einem Vertrag festgelegt, aber in der Abrechnung nicht offen ausgewiesen werden. Der Wert der Erntearbeiten wird in diesem Fall durch den steuerpflichtigen Abnehmer des Urproduktes je nach Art des Urproduktes zum Normalsatz (z.B. Holzschlagarbeiten) oder zum reduzierten Steuersatz (z.B. Erntearbeiten von Futter- und Lebensmitteln) versteuert.

Beispiel 1

Ein steuerpflichtiges Forstunternehmen bezieht von einem nicht steuerpflichtigen Waldbesitzer Holz ab Stock. Da die Holzschlagarbeiten in schwierigem Gelände vorzunehmen sind, muss der Waldbesitzer das Risiko für den Holzschlag vertraglich übernehmen. Das Forstunternehmen verrechnet demzufolge den effektiven Aufwand der Holzschlagarbeiten mit dem Wert des Rundholzes.

Wert des Rundholzes	CHF	3'000
abzüglich Holzschlagarbeiten gemäss Regierapporten	CHF	- 2'500
Dem Waldbesitzer zu bezahlender Betrag	CHF	500

Das steuerpflichtige Forstunternehmen versteuert die Holzschlagarbeiten von 2'500 Franken zum Normalsatz. Auf dem Wert des geernteten Rundholzes von 3'000 Franken kann das Forstunternehmen den Vorsteuerabzug von 2,5 % geltend machen (☞ [Ziff. 9.1](#)).

Beispiel 2

Ein steuerpflichtiges Forstunternehmen bezieht von einem nicht steuerpflichtigen Waldbesitzer Holz ab Stock. Mit dem Waldbesitzer werden in Abhängigkeit der Holzart und dessen Qualität feste Preise vereinbart. Das Risiko für den Holzschlag übernimmt das Forstunternehmen demzufolge selbst.

Wert des Rundholzes nach der Holzernte	CHF	1'500
--	-----	-------

Das Forstunternehmen kann den Vorsteuerabzug von 2,5 % auf dem Wert des geernteten Rundholzes von 1'500 Franken geltend machen (☞ [Ziff. 9.1](#)). Den Holzverkauf (z.B. an ein Sägewerk) rechnet das Forstunternehmen zum Normalsatz ab.



Mehr dazu in den [MWST-Infos Buchführung und Rechnungsstellung](#) sowie [Steuerbemessung und Steuersätze](#)

8 Nicht-Entgelte

[\(Art. 18 Abs. 2 MWSTG\)](#)

Mittelflüsse (in der Regel Geldzahlungen), denen keine Leistung im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn gegenübersteht, gelten als Nicht-Entgelte. Mangels Leistung sind sie somit nicht zu versteuern.



Solche Mittelflüsse können nach [Artikel 33 Absatz 2 MWSTG](#) zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs führen.

8.1 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten als Nicht-Entgelte, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung ausgerichtet werden. Bei Erhalt derartiger Zahlungen ist der Vorsteuerabzug nach [Artikel 33 Absatz 2 MWSTG](#) verhältnismässig zu kürzen.

Beispiele der Behandlung des Vorsteuerabzugs im Bereich der Urproduktion aufgrund der Ausrichtung von Subventionen oder anderen öffentlich-rechtlichen Beiträgen:

Beispiel 1

Die Rückerstattung der Mineralölsteuer aufgrund der MinöStV durch die Oberzolldirektion gilt als Subvention. Da die Mineralölsteuer-Rückerstattung eine Aufwandminderung des vollumfänglich mit dem Normalsatz belasteten Treibstoffs darstellt, kann die Berechnung der vorzunehmenden Kürzung des Vorsteuerabzugs wie folgt vorgenommen werden:

Im Jahr 2018 beträgt die Mineralölsteuer-Rückerstattung 10'000 Franken. Berechnung der Kürzung des Vorsteuerabzugs:

7,7 % von CHF 10'000 (107,7 %) = CHF 714.95

Beispiel 2

Ein Landwirt optiert für sämtliche von der Steuer ausgenommenen Lieferungen aus seiner Urproduktion. Aufgrund der erhaltenen Direktzahlungen ist der Vorsteuerabzug zu kürzen. Für die Ermittlung des Kürzungsschlüssels sind die Direktzahlungen ins Verhältnis zum Gesamtertrag der Urproduktion (exkl. MWST) zu setzen.

Ertrag Urproduktion (exkl. MWST)	CHF	180'000	90 %
Direktzahlungen	CHF	20'000	10 %
Gesamtertrag Urproduktion	CHF	200'000	100 %

Der Landwirt hat die Vorsteuer verhältnismässig um 10 % zu kürzen.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

8.2 Kostenausgleichszahlungen

Vertraglich oder gesetzlich geregelte Kostenausgleichszahlungen, die durch eine Organisationseinheit an die Akteure innerhalb einer Branche geleistet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Steuer. Solche Mittelflüsse sind weder zu versteuern, noch führen sie zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Beispiel

Die aufgrund der TStV von der Einkaufsgenossenschaft für Inlandtabak an die Tabakproduzenten ausgerichteten Beiträge stellen kein steuerbares Entgelt dar. Steuerpflichtige Tabakproduzenten müssen dafür keine Vorsteuerkürzung vornehmen.

8.3 Pfandgelder

Über die mehrwertsteuerliche Behandlung von Pfandgeldern, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden, orientiert die [MWST-Info Steuerobjekt](#).

9 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen

Über die Grundsätze zu diesem Thema orientiert die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

9.1 Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten, von Vieh bei nicht steuerpflichtigen Viehhändlern und von Milch bei nicht steuerpflichtigen Milchsammelstellen

Da ihre Leistungen grundsätzlich von der Steuer ausgenommen sind, müssen Urproduzenten einerseits nicht über die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse mit der ESTV abrechnen, haben aber andererseits keinen Anspruch auf Abzug der auf ihren Aufwendungen lastenden Vorsteuer. Die Steuerbelastung der Betriebsmittel und Investitionsgüter beeinflusst jedoch die Preisgestaltung und kann den nichtsteuerpflichtigen gegenüber dem steuerpflichtigen Urproduzenten benachteiligen.

Um eine Schattensteuer (sog. *taxe occulte*) auf den Erzeugnissen solcher nicht steuerpflichtigen Urproduzenten, Viehhändler und Milchsammelstellen zu vermeiden, sieht [Artikel 28 Absatz 2 MWSTG](#) vor, dass deren steuerpflichtige Bezüger 2,5 % des ihnen in Rechnung gestellten Betrages (100 %) als Vorsteuer abziehen dürfen. Diese 2,5 % entsprechen in etwa der gesamten Vorsteuerbelastung der Urproduzenten auf ihren Aufwendungen, womit den nicht steuerpflichtigen Urproduzenten auf dem Markt keine Nachteile erwachsen sollen.

Der steuerpflichtige Bezüger kann diesen Vorsteuerabzug jedoch nur vornehmen, sofern sich der Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz und die Wirtschaftsgebäude der Leistungserbringer im Inland befinden. Befinden sie sich dagegen im Ausland, besteht kein Anrecht auf Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 Absatz 2 MWSTG](#). Das gilt auch dann, wenn diese die Urprodukte auf Grund von bilateralen Abkommen über den Grenzverkehr oder von den zollrechtlichen Bestimmungen über den Marktverkehr zoll- und steuerfrei ins Inland liefern können.

Für den Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 Absatz 2 MWSTG](#) nicht von Bedeutung ist, ob der Urproduzent, der Viehhändler oder die Milchsammelstelle für andere Tätigkeiten bereits im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder die Leistungen im Rahmen einer Haupt- oder einer Nebenerwerbstätigkeit erbracht werden. Entscheidend ist einzig, dass der Leistungserbringer bei der Rechnungsstellung oder der Leistungsempfänger bei der Ausstellung der Gutschrift die Steuer auf derartigen Lieferungen beziehungsweise Bezügen nicht ausweist.



Wird dagegen in der Rechnung oder der Gutschrift auf die Steuer hingewiesen, so steht dem Leistungsbezüger anstelle des Vorsteuerabzugs nach [Artikel 28 Absatz 2 MWSTG](#) lediglich der Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) zu.



Näheres zur Ausstellung einer Gutschrift durch den Käufer eines Urproduktes kann den [Ziffern 10.1](#) und [10.2](#) entnommen werden.

Beispiel

Rechnungsstellung eines steuerpflichtigen Landwirts, der neben der Produktion von Silomais (☞ Urprodukt; [Ziff. 2.1.1](#)) auch einen der Steuer unterliegenden Handel mit Raufutter und Treibstoffen betreibt (☞ [Ziff. 2.1.2](#)).

André Jakober Silomais und Raufutter Seeweg 1 6060 Sarnen CHE-123.456.789 MWST	Sarnen, 7. Juni 2018			
	Herr Richard Bacher Viehhändler Birkenweg 1 6060 Sarnen			
Rechnung				
Unsere Lieferungen im Mai 2018:				
				MWST-Code
Heu (14.5.2018):				
12 t à CHF 300.00 (inkl. Transport)	CHF	3'600.00	1)	
Diesel (19.5.2018):				
1'500 l à CHF 1.20 (inkl. Transport)	CHF	1'800.00	2)	
Silomais aus eigener Produktion (27.5.2018):				
8 t à CHF 120.00 (inkl. Transport)	CHF	960.00	3)	
Total Rechnungsbetrag	CHF	6'360.00		
Legende MWST-Code:				
1) inkl. 2,5 % MWST				
2) inkl. 7,7 % MWST				
3) MWST 0,0 % Urproduktion				

Die Vorsteuer kann folgendermassen berechnet werden:

Code 1: 2,5 % von (102,5 %)	CHF	3'600.00	CHF	87.80
Code 2: 7,7 % von (107,7 %)	CHF	1'800.00	CHF	128.70
Code 3: 2,5 % von (100,0 %)	CHF	960.00	CHF	24.00
Total Vorsteuer			CHF	240.50

9.2 Übergang von Produkten von einem nicht steuerpflichtigen an einen steuerpflichtigen Betriebsteil und umgekehrt

Keine Vorsteuer nach [Ziffer 9.1](#) darf abgezogen werden, wenn ein der Steuerpflicht unterliegender Betriebsteil (z.B. Gastwirtschaft) beim von der Steuer ausgenommenen Betriebsteil (z.B. Landwirtschaftsbetrieb) Urprodukte wie beispielsweise Gemüse bezieht. Im Sinne von [Artikel 28 MWSTG](#) kann jedoch der steuerpflichtige Betriebsteil im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit den Vorsteuerabzug auf den entsprechenden Vorleistungsbezügen durch den von der Steuer ausgenommenen Betriebsteil vornehmen.

Gibt dagegen ein der Steuerpflicht unterliegender Betriebsteil Produkte an einen von der Steuer ausgenommenen Betriebsteil ab, kann im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung - anstelle der Vorsteuerkorrektur oder der Vorsteuerkürzung - die Leistung zum Wert wie unter unabhängigen Dritten versteuert werden.

Beispiel

Die Abgabe von Molke vom steuerpflichtigen Betriebsteil Käserei an den von der Steuer ausgenommenen Betriebszweig Schweinemästerei wird zum reduzierten Steuersatz besteuert.

9.3 Vorsteuerkorrektur

Die Vorsteuerkorrektur soll verhindern, dass steuerpflichtige Personen, die Leistungen von Dritten nicht für einen unternehmerischen Zweck verwenden, gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen steuerlich besser gestellt werden.



Nähere Einzelheiten dazu können den [MWST-Infos Nutzungsänderungen, Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sowie [Privatanteile](#) entnommen werden.



Für die Inhaber von Einzelfirmen in der Land- und Forstwirtschaft sind folgende abweichende Regelungen zu beachten:

- Für die Entnahme von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen für den Bedarf der Betriebsleiterfamilie (Naturalbezüge gemäss [Merkblatt NL 1/2007](#) der direkten Bundessteuer) ist keine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen.
- Der Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und moderne Kommunikationsmittel richtet sich nach den Ansätzen im [Merkblatt NL 1/2007](#).

9.4 Einlageentsteuerung und Vorsteuerkorrektur auf im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion

Als Vereinfachung im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung nach [Artikel 80 MWSTG](#) kann bei der Unterstellung eines Betriebes oder Betriebsteils der Urproduktion unter die Steuerpflicht ([Ziff. 4.1](#) bzw. [5](#)) für die Einlageentsteuerung nach [Artikel 32 MWSTG](#) auf die bilanzierten Werte der selbst produzierten Futterbestände, des selbst gezüchteten oder gemästeten Viehs aber auch der selbst erzeugten Holzvorräte u.dgl. abgestellt werden. In Anlehnung an [Artikel 28 Absatz 2 MWSTG](#) kann vom bilanzierten Wert 2,5 % Vorsteuer bei der Einlageentsteuerung geltend gemacht werden. Ein allfälliger Wertverzehr ist also nicht zu berücksichtigen. Eine Korrektur im Ausmass der nun zum Vorsteuerabzug berechtigenden Nutzung nach [Artikel 72 Absatz 4 MWSTV](#) bleibt vorbehalten (z.B. infolge Teilunterstellung eines Betriebes). Bei einer allfälligen Nutzungsänderung, beispielsweise infolge Austritts aus der Steuerpflicht, gilt die vorstehende Regelung sinngemäss.



Nähere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) entnommen werden..



Über die Vorsteuerkürzung infolge erhaltener Direktzahlungen orientiert [Ziffer 8.1](#).

10 Rechnungsstellung

Über die Grundsätze der Rechnungsstellung im Allgemeinen orientiert die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

10.1 Ausstellung einer Gutschrift durch den Käufer der Urprodukte: Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

Anstelle einer Rechnung durch den Urproduzenten wird im landwirtschaftlichen Bereich oftmals durch den Käufer der Urprodukte eine Gutschrift für den Verkäufer erstellt. Wird in der Gutschrift einem nicht steuerpflichtigen Landwirt die Steuer beziehungsweise einem bereits steuerpflichtigen Landwirt eine zu hohe Steuer ausgewiesen, so sind die Bestimmungen gemäss [Artikel 27 Absatz 2 MWSTG](#) zu beachten. Danach ist eine unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuer geschuldet, es sei denn:

- Es erfolgt eine Korrektur der Rechnung durch ein schriftliches empfangsbedürftiges, dem bisherigen Empfänger zugestelltes Dokument, das auf die ursprüngliche Rechnung verweist und diese widerruft; oder
- es wird glaubhaft gemacht, dass dem Bund kein Steuerausfall entsteht.

Diese Rechtsfolgen treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger nicht schriftlich widerspricht ([Art. 27 Abs. 3 MWSTG](#)).

Erfolgt ein unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis in einer Gutschrift ohne Widerspruch durch den Gutschriftsempfänger, so sind demnach folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Wird **nicht steuerpflichtigen** Urproduzenten, Viehhändlern oder Milchsammelstellen lediglich die Steuer in der Höhe des möglichen Vorsteuerabzugs gemäss [Artikel 28 Absatz 2 MWSTG](#) ausgewiesen ([☞ Ziff. 9.1](#)), so entsteht kein Steuerausfall für den Bund. Diese Gutschriftsempfänger haben keine Vorkehrungen zu treffen.
- b) Wird **steuerpflichtigen** Urproduzenten, Viehhändlern oder Milchsammelstellen die Steuer ausgewiesen, so ist von einer Option im Sinne der Ausführungen von [Ziffer 5](#) auszugehen.



Der Gutschriftsempfänger hat die ausgewiesene Steuer abzuliefern und kann dafür den Vorsteuerabzug im Umfang der vorliegenden Option geltend machen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

10.2 Beispiel einer Gutschrift

Beispiel einer durch den Milchkäufer erstellten Milchabrechnung beim Bezug von einem nicht steuerpflichtigen Milchproduzenten

<i>Peter Muster</i>		<i>Hans Meier</i>		
<i>Käserei</i>		<i>Wallacherhof</i>		
<i>4321 Horn</i>		<i>4321 Horn</i>		
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>		Lieferant Nr. 12		
		Monat: Mai 2020		
		Liefermenge / kg: 4'000		
Position	Menge	Rp.	Betrag	
	kg	kg	in CHF	
<i>Verkäste Milchmenge</i>	3'200	57.50	1'840.00	
<i>Andere Milchverwertung</i>	800	68.00	544.00	
Basispreis (ohne Zulagen Bund)			2'384.00	
<i>Hofabfuhr</i>	4'000	- 1.00	- 40.00	1)
<i>Qualitätskontrolle Milch</i>	4'000	0.00	0.00	1)
<i>Verwerterspezifische Qualitätsbezahlung</i>	4'000	- 0.40	- 16.00	1)
<i>Bezahlung nach Inhaltsstoffen</i>	4'000	0.20	8.00	1)
<i>Saisonale Preisstaffelung</i>	4'000	0.00	0.00	1)
Total individuelle Milchpreiskomponenten			- 48.00	1)
Rohstoffpreis			2'336.00	2)
<i>Zulage verkäste Milch</i>				
<i>(Art. 1 Abs. 1 MSV)</i>	3'200	10.50	336.00	3)
<i>Zulage silagefreie Fütterung</i>				
<i>(Art. 2 Abs. 1 MSV)</i>	3'200	3.00	96.00	3)
Total Zulagen Bund			432.00	3)
Total Gutschrift Milchlieferungen			2'768.00	
Übertrag			2'768.00	

Position	Menge kg	Rp. Kg	Betrag in CHF	
Übertrag			2'768.00	
Beitrag Marketingfonds XY	4'000	- 0.725	- 29.00	4)
Beitrag Regionalverband XX	4'000	- 0.150	- 6.00	4)
Beitrag Interventionsfonds YY	4'000	- 1.000	- 40.00	4)
Beitrag Schweizerischer Verband YZ	4'000	- 0.040	- 1.60	4)
Fondsbeitrag BO Milch andere Milchverwertung	800	- 4.50	- 36.00	4)*
Total Inkasso für Dritte			112.60	4)
Ihre Bezüge im Mai 2020			inkl. MWST:	
Schotte	2'000	2.00	40.00 2,5 %	5)
Lebensmittel gemäss beiliegenden Lieferscheinen			300.00 2,5 %	5)
Waren gemäss beiliegenden Lieferscheinen			100.00 7,7 %	5)
Total Verrechnung bezogene Leistungen			440.00	5)
Rekapitulation:				
Rohstoffpreis ertragswirksam			2'336.00	2)
Zulagen Bund			432.00	3)
Inkasso für Dritte			- 112.60	4)
Bezogene Leistungen zu 2,5 % MWST			- 340.00	5)
Bezogene Leistungen zu 7,7 % MWST			- 100.00	5)
Total ausbezahlter Betrag			2'215.40	

Bemerkungen zu den einzelnen Positionen:

- 1) *Privatrechtlich begründete Preiszuschläge und Entgeltsminderungen* ( [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).

- 2) Beim steuerpflichtigen Milchkäufer massgebender Betrag für die Vornahme des Vorsteuerabzugs beim Bezug von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten (☞ [Ziff. 9.1](#)) beziehungsweise steuerbares Entgelt für einen steuerpflichtigen Milchproduzenten (☞ [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).

Beim Bezug von nicht steuerpflichtigen Urproduzenten darf in dieser Rubrik grundsätzlich nicht auf die Steuer hingewiesen werden (☞ [Ziff. 10.1](#)).

- 3) Vom Milchverarbeiter vereinnahmte und in der Milchabrechnung sowie in der Buchhaltung als Durchlaufposten behandelte und somit direkt an den Milchproduzenten weitergeleitete Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand. Sie führen in diesem Fall lediglich beim steuerpflichtigen Milchproduzenten zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs (☞ [Ziff. 8.1](#)). In vielen Fällen wird zwischen dem Milchkäufer und dem Milchproduzenten auch ein Basispreis vereinbart, der einen Mischpreis auf dem mutmasslichen Anteil der zulagenberechtigten sowie der nicht zulagenberechtigten Milcheinlieferungen darstellt. Solche Mischpreise werden insbesondere in denjenigen Fällen ausgehandelt, in welchen dem Milchkäufer die genaue Menge des zulagenberechtigten beziehungsweise verkästen Anteils der Milchproduktion nicht im Voraus bekannt ist. Dies führt bei einem steuerpflichtigen Milchproduzenten zu einem höheren steuerbaren Entgelt, das heisst inklusive der vom Milchkäufer verdeckt weitergeleiteten Zulagen des Bundes. Der steuerpflichtige Milchkäufer hat dafür auf diesem Betrag Anspruch auf den Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten, muss aber andererseits eine direkt zuordenbare Kürzung des Vorsteuerabzugs auf dem Milcheinkauf vornehmen.

- 4) *Inkassoleistungen: Aus den Abrechnungen geht hervor, in wessen Namen und auf wessen Rechnung diese Beiträge erhoben werden. Wird dies unterlassen, versteuert der steuerpflichtige Milchkäufer diese Beiträge als im eigenen Namen erbrachte Dienstleistungen zum Normalsatz. Will der steuerpflichtige Milchkäufer dagegen einem steuerpflichtigen Milchproduzenten auf steuerbaren Leistungen (z. B. Beiträge für Werbe- und Marketingkosten eines Verbandes) einen Vorsteuerabzug ermöglichen, ist neben dem Begünstigten auch dessen MWST-Nr. sowie der Steuersatz auf der Gutschrift anzugeben. Gleiches gilt sinngemäss im Falle der Option auf den nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommenen statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträgen.*

** Gemäss der Reglemente der BO Milch wird die Abgabe in die Fonds der BO Milch auf sämtlicher nicht verkästen Verkehrsmilch von allen Verarbeitern erhoben und an die BO Milch weitergeleitet. Die Abgabe ist in den Abrechnungen gegenüber den Milchlieferanten auszuweisen, sofern das Inkasso und die Weiterleitung an die BO Milch erfolgen.*



Näheres über Inkassoleistungen sowie Mitgliederbeiträge kann der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

- 5) *Vom steuerpflichtigen Milchkäufer zum massgebenden Steuersatz zu versteuernde Leistungen.*

11 Personalverpflegung und -unterkunft

11.1 Personalverpflegung

Detaillierte Einzelheiten zur Personalverpflegung können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

11.2 Personalunterkunft

Die vom Arbeitgeber (Logisgeber) dem Personal (Logisnehmer) in Rechnung gestellte Miete für Unterkunft ist von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG](#)). Dies gilt auch für die im Rahmen von Erntearbeiten den Erntehilfskräften (Wochen- und Tagelöhner) oder bei Betriebshelferdienst-einsätzen allgemeiner Art durch den Betriebsinhaber zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten.

Zum Normalsatz steuerbar sind jedoch die zusätzlich erbrachten Leistungen wie Zimmer-, Wohnungs- oder Hausreinigung, Waschen der Bettwäsche und dergleichen sowie gastgewerbliche Leistungen (Verpflegung und Getränke).

Die von der Steuer ausgenommene Miete für die Unterkunft und die der Steuer unterliegenden übrigen Leistungen sind gesondert in Rechnung zu stellen beziehungsweise zu belasten.

12 Tierpension

Die gesamten Leistungen aus der Tierpension (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, Pflege usw.) inklusive der allfälligen Benützung der vorhandenen Anlagen (z.B. Reithalle, Paddock, Weide oder Garderobe/Dusche für Reiter) sind zum Normalsatz steuerbar. Auch die Weidehaltung von Pferden (Fohlen- oder Altersweide) unterliegt der Steuer zum Normalsatz, sofern keine Leistung nach [Ziffer 2.4](#) vorliegt.

13 Vermietung von Sportanlagen

Das Entgelt für die ausschliessliche und alleinige Benützung einer Reitanlage durch den Mieter (z.B. Reithalle, Trainingsanlage für Pferde wie Sandrennbahn oder Spring- und Dressuranlage) ist von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. d MWSTG](#)).



Mehr dazu kann der [MWST-Branchen-Info Sport](#) entnommen werden.

14 Ferien auf dem Bauernhof (Beherbergungs- und gastgewerbliche Leistungen)

Landwirte bieten ihren Gästen oftmals auch Beherbergungsleistungen (Schlafen im Stroh oder Ferien auf dem Bauernhof) wie auch gastgewerbliche Leistungen an.



Näheres zur steuerlichen Behandlung derartiger Leistungen kann der [MWST-Branchen-Info Hotel und Gastgewerbe](#) entnommen werden.

15 Tierärzte und/oder Tierspitäler

15.1 Kantonstierarzt oder amtlicher Tierarzt

Die Entschädigung aus unselbstständiger Tätigkeit, die ein selbstständig praktizierender Tierarzt in seiner Eigenschaft als gewählter Kantonstierarzt oder amtlicher Tierarzt (Kreis-, Bezirks- oder Grenztierarzt usw.) erhält, unterliegt nicht der Steuer ([Art. 18 Abs. 2 Bst. j MWSTG](#)). Derartige Entschädigungen zählen nicht zum Umsatz aus selbstständiger Tätigkeit als Tierarzt und müssen daher für die Feststellung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes nicht berücksichtigt werden.



Die Vorsteuerkorrektur für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur kann pauschal mit **1,0 %** des Salärs erfolgen. Näheres zur Vorsteuerkorrektur kann der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

15.2 Hoheitliche Tätigkeiten

Die Entschädigungen der Tierärzte aus hoheitlichen Tätigkeiten unterliegen nicht der Steuer ([Art. 18 Abs. 2 Bst. I MWSTG](#)). Derartige Tätigkeiten zählen nicht zum Umsatz aus selbstständiger Tätigkeit als Tierarzt und müssen daher für die Feststellung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes nicht berücksichtigt werden.

Die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben begründet für sich alleine bei der betrauten Person beziehungsweise Organisation noch keine hoheitliche Tätigkeit. Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen beziehungsweise Organisationen sind nur dann hoheitlich tätig, wenn folgende Bedingungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Das delegierende Gemeinwesen (Bund, Kanton und Gemeinde) ist mit den rechtlichen Befugnissen ausgestattet, die Tätigkeit in hoheitlicher Gewalt auszuüben;
- die Übertragung der betreffenden Tätigkeit auf die betraute Person beziehungsweise Organisation ist gesetzlich geregelt;
- die in Ausübung hoheitlicher Gewalt handelnde Person beziehungsweise Organisation muss ermächtigt sein, in eigenem Namen Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG oder gleichlautender kantonaler verfahrensrechtlicher Bestimmungen zu erlassen, gegen die Rechtsmittel ergriffen werden können;
- es wird ein Entscheid oder eine Verfügung getroffen, wodurch eine oder mehrere Personen verbindlich und erzwingbar zu einem Handeln, Unterlassen oder Dulden verpflichtet werden;
- es liegt ein Subordinationsverhältnis vor;
- eine gegenüber dem Bürger erzwingbare öffentlich-rechtliche Regelung gelangt zur Anwendung;
- die durch die betraute Person beziehungsweise Organisation vorzunehmende Leistung ist nicht marktfähig (d.h. die betreffende Leistung wird nicht auch von Privaten angeboten).

Beispiel

Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt gemäss VSFK.



Die Vorsteuerkorrektur für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur kann pauschal mit **1,0 %** dieser Entschädigungen erfolgen. Näheres zur Vorsteuerkorrektur kann der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

15.3 Behandlung von Tieren

Zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind Umsätze aus der Behandlung durch Tierärzte, Spitäler, Pfleger usw. von Tieren, die in [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 MWSTG](#) aufgeführt sind, nämlich Vieh (Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthähne und Perlhühner) sowie für die menschliche Ernährung bestimmte Tiere wie beispielsweise Fische, Wild oder Strausse.

Die Umsätze aus der Behandlung aller übrigen Tiere (z.B. Hunde, Katzen, Reptilien, Vögel oder Zierfische) sind zum Normalsatz steuerbar.

15.4 Medikamente

Gibt der Tierarzt dem Tierhalter Medikamente oder Futtermittel ab, die der Tierhalter selbst dem Tier verabreichen muss, handelt es sich um eine Lieferung von zum reduzierten Steuersatz steuerbaren Medikamenten oder Futtermitteln. Werden diese jedoch im Zuge einer Behandlung durch den Tierarzt verabreicht, so handelt es sich um einen Bestandteil der tierärztlichen Behandlung, und das dafür berechnete Entgelt ist zum gleichen Steuersatz wie die Behandlung abzurechnen, beispielsweise beim Hund oder bei der Katze zum Normalsatz, beim Pferd zum reduzierten Steuersatz.

15.5 Unterbringung von Tieren

Vergütungen, welche Tierärzte oder Tierspitäler für die Unterbringung und Betreuung von kranken oder verletzten Tieren vereinnahmen, sind Teil des Entgelts für deren Behandlung und zum selben Steuersatz wie diese zu versteuern (☞ [Ziff. 15.3](#)).

15.6 Praxisgemeinschaften

Über die Steuerpflicht von Praxisgemeinschaften orientiert die [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#).

16 Anhang

16.1 Steuersätze

(Art. 25 MWSTG)

Eingangs- wie auch Ausgangsleistungen im Bereich der Landwirtschaft und der nahe stehenden Bereiche unterliegen zu einem grossen Teil dem reduzierten Steuersatz. Der Anhang enthält deshalb branchenspezifische Ergänzungen zu den Ausführungen über die anwendbaren Steuersätze in der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#), was den steuerpflichtigen Personen die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes erleichtern soll.

16.1.1 Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen (Bodenbearbeitung)

a) Bodenbearbeitung im Bereich der Landwirtschaft in unmittelbarem Zusammenhang mit der Urproduktion ([Art. 25 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#))

Geht die Bodenbearbeitung unmittelbar der Erzeugung von Urprodukten voraus, unterliegt das Entgelt dafür dem reduzierten Steuersatz. Das Gleiche gilt bezüglich der Bearbeitung von Urprodukten, welche noch mit dem Boden verbunden sind.

Beispiele

- *Pflügen und/oder Eggen eines Ackers als Vorbereitung, um Gemüse anpflanzen zu können;*
- *Düngen und/oder Spritzen von Gemüse;*
- *Kalk, Mist oder Gülle auf Feld für Rechnung des Landbewirtschafters ausbringen;*
- *Ansäen von Getreide;*
- *Anpflanzen von Kartoffeln;*
- *Ernten von Gemüse oder Getreide;*
- *Mähen von Gras zu Futterzwecken oder zur Gewinnung von Heu;*
- *Schneiden oder Spritzen von Reben und Ernten von Trauben.*

b) Bodenbearbeitung im Bereich der Landwirtschaft in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit der Urproduktion

Dem Normalsatz unterliegen die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewinnung von Nahrungs-, Futter- und/oder Streumitteln stehenden Arbeiten.

Beispiele

- *Mist und Gülle vom fremden Stall für Rechnung des Gülle- und/oder Mistproduzenten auf eigenem Land ausbringen (Entsorgungsleistung);*
- *Gemüseabfall für Rechnung des Abfallproduzenten entsorgen;*
- *Meliorationsarbeiten (Entwässerung und/oder Drainage);*
- *Hochbauarbeiten (Erstellen von Treibhäusern);*
- *Forstarbeiten (Holzschlag- und Pflegearbeiten im Wald);*
- *Düngen und/oder Spritzen von Blumen.*

c) Bodenbearbeitung ausserhalb des Bereiches der Landwirtschaft

Für fremde Rechnung ausgeführte Arbeiten an Grund und Boden ausserhalb des Bereiches der Landwirtschaft (z.B. in privaten Gartenanlagen) sind generell zum Normalsatz steuerbar und zwar unabhängig davon, ob sie letztendlich zur Gewinnung von Nahrungs-, Futter- oder Streumitteln dienen.

Beispiele

- *Tiefbauarbeiten (Ausheben von Gräben zur Wasserableitung, Einlegen und Einmauern von Drainageröhren, Planieren, Erstellen von Böschungen an Kanälen und Gräben, Weg-, Strassen- und Brückenbauten);*
- *Pflegearbeiten an Strassen- oder Uferböschungen (z.B. auf Rechnung der öffentlichen Hand);*
- *Landschaftsgärtnerei und Gartenbauarbeiten (z.B. Anlegen und Unterhalten von Gärten, Sportplätzen, Wegen sowie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt);*
- *Pflügen, Umgraben, Hacken, Rigolen, Fräsen und dergleichen einer Fläche als Vorbereitung, um Gemüse oder Blumen ausserhalb des landwirtschaftlichen Bereichs anpflanzen zu können;*
- *Schneiden von Obstbäumen oder Beerensträuchern im privaten Bereich ausserhalb der Landwirtschaft.*

Bei gesonderter Rechnungsstellung können Produkte, welche gemäss [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 5 MWSTG](#) zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind und die im Zusammenhang mit der zu leistenden Arbeit geliefert werden, zum reduzierten Steuersatz versteuert werden.

Beispiele

- *Ansäen von Rasen (bei gesonderter Rechnungsstellung ist das Saatgut zum reduzierten Steuersatz steuerbar);*
- *Anpflanzen von Zier- oder Nutzbäumen (bei gesonderter Rechnungsstellung sind die Bäume zum reduzierten Steuersatz steuerbar).*



Mehr zur gesonderten oder pauschalen Rechnungsstellung der Bodenbearbeitung ausserhalb des Bereiches der Landwirtschaft kann der [MWST-Branchen-Info Gärtner und Floristen](#) entnommen werden.

16.1.2 Arbeiten an beweglichen Gegenständen

Arbeiten an Gegenständen nach [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#), die nicht mit Grund und Boden verbunden sind, unterliegen der Steuer zum reduzierten Steuersatz.

Beispiele

- *Trocknen von Gras;*
- *Trocknen, Reinigen, Mischen und Mahlen von Getreide;*
- *Pflegen (z.B. Giessen, Spritzen oder Schneiden) von Pflanzen in frei stehenden mobilen Gefässen.*

Bezweckt der Auftrag aber nicht die Bearbeitung und Ablieferung von Gegenständen, sondern beispielsweise deren Analyse oder Entsorgung, so unterliegt das Entgelt für diese Dienstleistung dem Normalsatz.

Beispiel

- *Lebensmittelanalysen.*

Die Bearbeitung von Gegenständen, die nicht in [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) aufgezählt sind, unterliegt dem Normalsatz.

Beispiel

- *Saglohn.*

16.1.3 Verpackungsarbeiten

Das blosses Verpacken von Gegenständen für fremde Rechnung ist zum Normalsatz steuerbar; dies gilt auch für das Verpacken von Gegenständen nach [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#). Werden aufgrund des gleichen Auftrages noch Arbeiten an solchen Gegenständen ausgeführt (z.B. Waschen, Rüsten, Blanchieren oder Zerkleinern), ist das Gesamtentgelt einschliesslich Kosten für das Verpacken zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

Beispiel

Ein Verarbeitungsbetrieb erhält den Auftrag, Kartoffeln zu waschen und in Verkaufssäcke abzupacken. Der gesamte Auftrag ist zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

16.1.4 Vermietung

a) Vermietung beweglicher Gegenstände

Die Vermietung eines Gegenstandes gilt als Lieferung ([Art. 3 Bst. d Ziff. 3 MWSTG](#)). Der für das Mietentgelt anwendbare Steuersatz richtet sich somit nach dem beim Verkauf des Gegenstandes massgebenden Steuersatz (☞ [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).

Beispiele

- *Zum reduzierten Steuersatz steuerbar ist die Vermietung eines Reitpferdes (gilt als Vieh);*
- *zum Normalsatz steuerbar ist die Vermietung einer Maschine (z.B. für die Bodenbearbeitung).*

b) Einsatz von Maschinen mit Bedienung sowie Personalverleih

Der Einsatz von Maschinen mit Bedienung bei Dritten erfolgt in der Regel aufgrund eines Werkvertrages (oder eines Auftrages). Der anwendbare Steuersatz richtet sich nach der Art der ausgeführten Arbeiten (☞ [Ziff. 16.1.1 ff.](#)). Wird dagegen Personal aufgrund eines Verleihvertrages nach dem AVG gestellt, unterliegen diese Umsätze immer der Steuer zum Normalsatz.

c) Lagerung und/oder Lagervermietung

Über die steuerliche Behandlung der Vermietung von Lagerräumen, Kühlräumen und Kühlfächern sowie der Aufbewahrung und Einlagerung von Gegenständen orientieren die [MWST-Branchen-Infos Transportwesen](#) und [Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#).



Die (Kühl-)Lagerung samt Einfrieren der Gegenstände für Dritte gilt als Dienstleistung nach [Artikel 3 Buchstabe e MWSTG](#) und ist zum Normalsatz steuerbar. Dabei ist es unerheblich, ob ein zum reduzierten Steuersatz steuerbarer Gegenstand eingelagert wird. Ebenfalls nicht von Bedeutung ist, ob der Aufbewahrer für den eingelagerten Gegenstand haftet (z.B. beim Hinterlegungsvertrag gemäss Art. 472 - 491 OR) oder verpflichtet ist, verdorbene Waren (z.B. faule Äpfel) zu entfernen, damit die gute Ware nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

d) Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit fest eingebauten Vorrichtungen



Näheres zur Vermietung und Verpachtung von Immobilien kann der [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) entnommen werden.

16.1.5 Transportleistungen

a) Grundsatz

Für Dritte ausgeführte reine Warentransporte gelten gemäss [Artikel 3 Buchstabe e MWSTG](#) als Dienstleistung und unterliegen - gegenüber einem Empfänger mit Sitz im Inland erbracht - dem Normalsatz. Es ist dabei unerheblich, ob ein zum reduzierten Steuersatz steuerbarer Gegenstand transportiert wird.

Steht der Transport dagegen im Zusammenhang mit einer im eigenen Namen erbrachten Lieferung oder Bearbeitung einer Ware, so ist der für die Beförderung der Gegenstände offen oder verdeckt überwältzte Betrag als Nebenkosten Teil des Entgelts für die ausgeführte Lieferung. Die steuerliche Behandlung richtet sich in diesem Fall nach dem für die Lieferung oder die Bearbeitung des Gegenstandes anwendbaren Steuersatz.



Betreffend die steuerliche Behandlung der Nebenkosten (Frachten, Porti, Verpackungen und Kleinmengenzuschläge) bei Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen orientiert die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

Beispiele

- *Die aufgrund eines Auftrages erbrachte Lieferung von Futtermitteln und der damit zusammenhängende Transport unterliegen dem reduzierten Steuersatz;*
- *das Ernten von Getreide und der anschliessende Transport aufgrund des gleichen Auftrages unterliegen dem reduzierten Steuersatz;*
- *die Reinigung von Früchten oder Gemüse sowie das anschliessende Verladen und/oder Transportieren mit einer multifunktionalen Reinigungs-, Verlade- und Transportmaschine unterliegen dem reduzierten Steuersatz.*

b) Tiertransporte

Reine Transporte von Tieren (auch von Vieh) sind zum Normalsatz steuerbar.

Gleich behandelt wird auch das Begleiten von Tieren beispielsweise von Pferden durch Pfleger oder Bereiter zum Tierarzt oder in die Schmiede zum Hufbeschlag.

Transporte kranker oder verletzter Tiere sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar. Werden dagegen die Transportkosten unter den in Buchstabe a hiervor umschriebenen Voraussetzungen durch den das Tier behandelnden Leistungserbringer (z.B. Tierarzt oder Tierspital) in Rechnung gestellt, so stellt der Transport (Hin- oder Rücktransport) eine untergeordnete Nebenleistung der Behandlung des Tieres dar. Die steuerliche Behandlung richtet sich in diesen Fällen nach dem für die Behandlung des Tieres anwendbaren Steuersatz.

c) Pferdefuhrwerke oder Kutschenfahrten

Sowohl der Personentransport wie beispielsweise Kutschenfahrten bei Hochzeiten oder Vereinsausflügen mit Pferdewagen als auch der Transport von Gegenständen mit Pferdefuhrwerken sind zum Normalsatz steuerbar.

Auch die Vermietung von Pferdefuhrwerken (Pferd und Fahrzeug zum selbst kutschieren) ist zum Normalsatz steuerbar.

16.2 Leistungskatalog mit Steuersätzen

Das nachfolgende Stichwortverzeichnis dient dazu, den anwendbaren Steuersatz (N = Normalsatz; R = reduzierter Steuersatz) für verschiedene Leistungen zu bestimmen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Lieferungen von Erzeugnissen der Urproduktion im Rahmen der obligatorischen Steuerpflicht zu versteuern sind oder ob darüber freiwillig abgerechnet wird.

16.2.1 Lieferung von beweglichen Gegenständen

Art der Lieferung	Steuer- satz	Bemerkungen
Abdeckmaterial	R	pflanzliches Abdeckmaterial wie Grünabfälle (Häckselgut), Holzschnitzel, Baumrinde usw., als Abdeckmaterialien (Mulch) eingesetzt
	N	künstliches Abdeckmaterial (z.B. Plastikfolien)
Beeren	R	
Bienen (Volk)	N	
Bienenhonig	R	
Bindematerial	N	
Blumen	R	natürliche Schnittblumen (auch Trockenblumen) und Zweige
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. gefärbte Blätter) und künstliche Blumen (auch kapillargefärbte Schnittblumen)
Brennholz	N	
Christbäume	R	
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. weiss gespritzte Zweige)
Düngstoffe	R	natürliche und künstliche Nährstoffe, die auf den Boden oder die Pflanzen zur Verbesserung der Erträge einwirken. Dazu gehören auch Blumen- und Pflanzenerde mit Düngstoffzusätzen, Bakterienkulturen,

		Kompostierungsmittel, Wuchspräparate, Frischhaltemittel und Nährstoffe für Schnittblumen
Embryonen	R	für Vieh bestimmte
	N	andere
Erde	R	mit Düngezusatz
	N	ohne Düngezusatz
Fische	R	Speisefische
	N	Zierfische
Frostschutzmatten	N	siehe auch Abdeckmaterial
Futtermittel	R	Produkte, die dem Tier verfüttert werden, sind immer zum reduzierten Steuersatz steuerbar, und zwar gleichgültig, ob es sich um Nähr- oder Heilmittel handelt
Futterzusatzmittel	R	
Früchte	R	
Geflügel	R	d.h. Hühner, Enten, Gänse, Trut- und Perlhühner
Gemüse	R	
Getreide	R	Weizen, Korn, Roggen, Mais, Gerste usw.
Gewürzkräuter	R	
Hanf und Hanfprodukte	R	als ganze Pflanze geliefert (lebend, frisch, geschnitten oder getrocknet)
	R	als Medikament nach den Bestimmungen der MWSTV (☞ MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen)
	R	als zugelassenes Lebensmittel im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung (Getränke dürfen indessen nicht mehr als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten)
	N	alle übrigen Hanfprodukte und verarbeitete Pflanzen (z.B. zu Kissen)
Hopfen	R	
Humus	N	ohne Düngezusatz
Jauche	R	als Düngemittel
Kaninchen	R	für die Ernährung bestimmt
Keimhemmungsmittel	R	siehe Pflanzenschutzmittel
Kies	N	
Klärschlamm	R	als Düngemittel
Kompost	R	
Kompostierungsmittel	R	
Lockstoffe für den Borkenkäfer zum Schutz von stehenden Bäumen oder	R	siehe Pflanzenschutzmittel

liegendem Holz		
Malz, -extrakt	R	
Mäusegift	N	Mittel zur Vertilgung von Mäusen und Ratten in Haus und Hof (siehe auch Pflanzenschutzmittel)
Mist	R	als Düngemittel
	N	als Rohmaterial für die Energieerzeugung (z.B. für die Beschickung einer Biogasanlage)
Mulch	R	siehe Abdeckmaterial
Nutzholz	N	
Obst	R	
Pflanzen	R	auch getrocknete
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall
Pflanzenschutzmittel	R	darunter fallen alle Mittel, welche in dem vom BLW in elektronischer Form publizierten Pflanzenschutzmittelverzeichnis bzw. der Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel (Parallelimporte) enthalten sind
Pflanzgut	R	
Pilze	R	als zugelassenes Lebensmittel im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung
	N	übrige Pilze (z.B. Rauschpilze)
Pony (Kleinpferd)	R	
Rasenziegel	R	
Reiswellen (Büscheli / Wedele)	N	
Saatgut	R	
Samen von Tieren (auch von Vieh)	N	
Sämereien	R	
Setzknollen und -zwiebeln	R	
Stecklinge	R	
Streumittel	R	soweit sie für die Tierhaltung verwendet werden (z.B. Stroh, Sägemehl, Holzschnitzen und Torfmüll für Stallungen, Katzenstreu oder Vogelsand)
Stützmaterial	N	
Substrat für die Champignonzucht	R	
Tabakblätter	N	

Torf	R	das bloße Gewinnen von Torf für Dritte unterliegt dem Normalsatz
Torfersatzprodukte	R	pflanzliche
Unkrautvertilgungsmittel	R	siehe Pflanzenschutzmittel
Vieh	R	Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine
Vorratsschutzmittel	R	siehe Pflanzenschutzmittel
Wasser	R	Wasser in Leitungen und Trinkwasser für Mensch und Tier
Weinkelterungsmittel (Chemikalien)	N	
Wild	R	für die Ernährung bestimmt

16.2.2 Bodenbearbeitung und andere Leistungen für fremde Rechnung

Art der Leistung	Steuer-	Bemerkungen
	satz	
Analyseleistungen	N	
Beerengerüste erstellen	N	
Beraten	N	
Besamen (inkl. Samenlieferung aufgrund des gleichen Auftrages)	R	von Vieh
Betreuung von Kühen, Rindern und dergleichen	R	beispielsweise Melken, Füttern, Misten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder einer Aufteilung einer Betriebszweiggemeinschaft (☞ Ziff. 3.1)
Boden bearbeiten		(☞ Ziff. 16.1.1)
Erntearbeiten	R	beispielsweise Gras schneiden, Gemüse ernten, Kartoffeln graben, Arbeiten mit dem Mähdrescher oder Lesen von Trauben (☞ Ziff. 16.1.1)
Entsorgungsleistungen	N	beispielsweise von Garten- und Küchenabfällen oder Tierkadavern
Fuhrleistungen	N	reine Transporte aller Art (☞ Ziff. 16.1.5)
Häckseln von Gartenabfällen, Holz	N	
Hufbeslag	R	von Pferden (Vieh)
Klauen schneiden	R	von Vieh
Kompostieren	R	Ablieferung von Kompost als Dünger

Kühe melken	R	
Kutschenfahrten	N	
Laub zusammenrechen	N	
Mästen	R	von Vieh, Geflügel und Tieren zu Speisezwecken
Mietgelder von der Armee	R	pro Pferd oder Maulesel und Dienstag
Milchlieferrecht	N	Verkauf beziehungsweise Abtretung eines Lieferrechtes
Moorerde liefern und einbringen	N	
Obst pressen	R	
Obst pasteurisieren	R	
Speiseöl raffinieren	R	
Pension für Tiere (auch von Pferden)	N	
Pferde bereiten	R	
Pferde dressieren	R	
Pressen von Futter	R	aufgrund eines besonderen Auftrages
Schafe scheren	R	
Schlachten von Tieren	R	zur Gewinnung von Lebens- oder Futtermitteln
Schnee räumen	N	
Siloballen	R	angewelktes Gras pressen und mit einer Kunststoffolie umschliessen
Spritzarbeiten	R	Spritzen von Gemüse und anderen Kulturen zur Gewinnung von Lebens-, Futter- oder Streumitteln (☞ Ziff. 16.1.1)
Sprunggelder	R	für das Decken von Vieh
	N	von anderen Tieren
Strasse reinigen	N	
Transportleistungen	N	(☞ Ziff. 16.1.5)
Trocknen von Futter, Getreide	R	aufgrund eines besonderen Auftrages
Vermietung allgemein		(☞ Ziff. 16.1.4)
Vermietung eines Pferdes	R	
Vermieten von Pferd und Wagen	N	
Verpackungsarbeiten		(☞ Ziff. 16.1.3)
	N	Auftrag lautet einzig auf das Umschliessen
	R	als Nebenleistung zu einer zum reduzierten Steuersatz steuerbaren Lieferung
Vinifizierung	N	Vinifizierung für fremde Rechnung
Waldarbeiten	N	Holzschlag- und Pflegearbeiten,

dazu gehören beispielsweise folgende Arbeiten:

- Jungbäume pflanzen;
- Schutz vor Wildverbiss (Anbringen von Metallspitzen, Bestreichen der Jungtannen);
- Bäume fällen (Absägen und/oder Ausgraben);
- Gefällte Bäume entasten und/oder entrinden;
- Holz in Stücke schneiden (z.B. in marktfähige Längen schneiden);
- Holz aufschichten (namentlich Papier- und Brennholz);
- gefälltes Holz vor Käfern schützen (Verspritzen von Chemikalien);
- Holz aus dem Wald herausholen (mit Fahrzeugen, Seilwinden oder Pferden);
- Holz spalten (zu Brenn- und Cheminéeholz);
- Holzabfälle häckseln (siehe auch Kompostieren).

Walddrodungen	N	
Winterdienstarbeiten	N	Schneeräumung, Salzen, Sanden und Splitten
Zäune erstellen	N	Hühnerhof, Garten, Viehweide usw.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.01d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).